Lesefassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel

(HauptS)

vom 30. Mai 2023

§ 1	Name, Wappen und Flagge	**2**
§ 2	Ratsversammlung	**2**
§ 3	Stadtpräsident*in	**2**
§ 4	Ältestenrat	**3**
§ 5	Oberbürgermeister*in	**3**
§ 6	Stadträt*innen	**3**
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte	**4**
§ 8	Ständige Ausschüsse	**5**
§ 9	Aufgaben der Ratsversammlung	**7**
§ 10	Aufgaben des*der Oberbürgermeister*in	**7**
§ 11	Ortsteile und Ortsbeiräte	**8**
§ 12	Beiräte und andere Einrichtungen	**9**
§ 13	Einwohner*innenversammlung	**10**
§ 14	Bild-, Film- und Tonaufnahmen	**11**
§ 14a	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	**11**
§ 15	Verarbeitung personenbezogener Daten	**11**
§ 16	Verträge mit Ratsmitgliedern, dem*der Oberbürgermeister*in und bürgerlichen Mitgliedern	**11**
§ 17	Verpflichtungserklärungen	**12**
§ 18	Bekanntmachungen	**12**
§ 19	Inkrafttreten	**12**

Zuständigkeitsordnung

§ 1	Entscheidungen aller Ausschüsse	**14**
§ 2	Einzelne Entscheidungen der Ausschüsse	**14**
§ 3	Inkrafttreten	**16**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 12. Mai 2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Kiel erlassen:

§ 1 Name, Wappen und Flagge

(§§ 11, 12 GO)

Name

(1) Die Stadt Kiel führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

Wappen

(2) Das Stadtwappen zeigt ein silbernes Nesselblatt auf rotem Grunde und auf dem Nesselblatt ein schwarzes Boot.

Flagge

(3) Die Stadtflagge ist rot. Sie zeigt in der Mitte ein weißes Nesselblatt und darauf ein schwarzes Boot.

§ 2 Ratsversammlung

(§§ 27, 31 GO)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

Ratsmitglied

(2) Die Stadtvertreter*innen führen die Bezeichnung Ratsfrau, Ratsherr oder Ratsmitglied.

§ 3 Stadtpräsident*in

(§ 33 GO)

Stadtpräsident*in

(1) Der*Die Stadtpräsident*in vertritt als Vorsitzende*r der Ratsversammlung deren Belange gegenüber dem*der Oberbürgermeister*in.

Stellvertretung

(2) Der*Die Stadtpräsident*in wird im Falle der Verhinderung von der ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von der zweiten Stellvertretung vertreten.

Aufgaben

(3) Der*Die Stadtpräsident*in übt die ihr*ihm als Vorsitzende*m der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie nach den Geschäftsordnungen obliegenden Pflichten aus.

(4) Der*Die Stadtpräsident*in vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit dem*der Oberbürgermeister*in die Stadt als Gebietskörperschaft. Der*Die Stadtpräsident*in und der*die Oberbürgermeister*in stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 4 Ältestenrat

Zusammensetzung

(1) Den Ältestenrat bilden der*die Stadtpräsident*in als Vorsitzende*r, ihre*seine beiden Stellvertretungen und die Vorsitzenden der Fraktionen oder eines ihrer Mitglieder. Der*Die Oberbürgermeister*in und der*die Bürgermeister*in nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

(2) Der Ältestenrat unterstützt den*die Stadtpräsident*in bei der Führung der Ge-schäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen.

Verhandlungen

(3) Der*Die Stadtpräsident*in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlun-gen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vereinbarung als nicht zustande gekommen.

§ 5 Oberbürgermeister*in

(§§ 57, 61, 62, 65 GO)

Amtsbezeichnung

(1) Der*Die Bürgermeister*in führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister*in.

Amtszeit

(2) Die Amtszeit des*der Oberbürgermeister*in beträgt 6 Jahre.

Einstufung

(3) Der*Die Oberbürgermeister*in wird in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhält die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist.

Stellvertretung

(4) Die Ratsversammlung wählt aus dem Kreis der Stadträt*innen für die Dauer der Amtszeit der Gewählten eine erste, zweite und dritte Stellvertretung.

§ 6 Stadträt*innen

(§§ 62, 66, 67 GO; Kommunalbesoldungsverordnung)

Stadträt*in

(1) Die Ratsversammlung wählt insgesamt 5 Stadträt*innen.

Amtszeit

(2) Die Amtszeit der Stadträt*innen beträgt 6 Jahre.

Einstufung

(3) Die Stadträt*innen werden in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhalten die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist.

Amtsbezeichnung

(4) Der*Die Stadträt*in, der*die zur ersten Stellvertretung des*der Oberbürgermeister*in gewählt worden ist, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister*in.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

Bezeichnung

(1) Die Ratsversammlung bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte i. S. des § 2 Abs. 3 GO.

Hauptamtlichkeit

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

Weisungsunabhängigkeit

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des*der Oberbürgermeister*in nicht gebunden; sie unterliegt ihrer*seiner Dienstaufsicht und ist ihr*ihm unmittelbar zugeordnet.

Widerruf der Bestellung

(4) Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Der Antrag auf Widerruf der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Zwischen Antragstellung und Wirksamwerden des Widerrufs, der der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung bedarf, muss mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Vor Beschlussfassung ist die Gleichstellungsbeauftragte anzuhören.

Augaben

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Durchführung von Sprechstunden und Beratung in allen Gleichstellungsfragen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
- Unterstützende Beratung der Dezernate bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting.

Sie legt der Ratsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Beteiligung und Akteneinsicht

(6) Der*Die Oberbürgermeister*in sowie alle Ämter und Betriebe der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Akteneinsichtsrecht gegenüber allen Ämtern und Betrieben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Einladungen mit Unterlagen für die Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind ihr rechtzeitig zuzuleiten. Bei nicht rechtzeitiger Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird die Entscheidung auf ihren Antrag ausgesetzt. Die

Angelegenheit ist nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die sie unverzüglich abzugeben hat, neu zu behandeln.

Öffentlichkeitsarbeit / Sitzungsteilnahme

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(§§ 45a, 45b, 46 GO)

(1) Als ständige Ausschüsse werden bestellt:

1. Hauptausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsfrauen und -herren bzw. Ratsmitglieder)

Der*Die Oberbürgermeister*in ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:
Aufgaben gemäß § 45 b GO, Personalentscheidungen gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO auf Vorschlag des*der Oberbürgermeister*in, Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel (Werkausschuss), Kieler-Woche-Planung, wichtige Angelegenheiten des Städteverbandes, Grundsätze und Controlling der Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, Weiterentwicklung von Verfahren des bürgerschaftlichen Engagements, städtische Regelungen zur Arbeitsweise der Selbstverwaltung.

2. Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Kämmereiwesen, kommunale Finanzen, Stadtkasse, Rechnungsprüfung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzberichts- und Kontrollsystem, Liegenschaftsverwaltung als Vermögensverwaltung, Öffentliche Sicherheit, Polizeibeirat, Marktwesen, Organisation, Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung, Personal, strategische Personalentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung einer Politik von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, Kund*innenorientierung, Geschlechtergerechtigkeit, Grundsatzfragen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen sowie zum Gender Mainstreaming, Schiedswesen, Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst.

3. Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Hafen-, Wirtschafts- und Regionalentwicklung, Gewerbeflächenentwicklung, Standortmarketing, Stadtmarketing, Fremdenverkehr, Wirtschafts- und Verkehrsförderung und -werbung, ÖPNV, Wissenschafts- und Hochschulkooperation, Kreativwirtschaft, Energiewirtschaft (ohne Stadtwerke), Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (Werkausschuss), Digitalisierung, einschließlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur.

4. Kulturausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Allgemeine Kulturpflege unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Volkshochschule, Stadtbücherei, Museen, Theater Kiel AöR nach deren

Satzung, Beratung des gesamten Spielplanes für die kommende Spielzeit vor seiner Veröffentlichung, Zusammenwirken mit den Hochschulen im Bereich der Kunst und Kultur.

5. Bauausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bauwesen unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Stadtplanung und -gestaltung, Grünanlagen, Friedhöfe, Parkraumbewirtschaftung, Eigenbetrieb Parken (Werkausschuss), Bauunterhaltung einschließlich bestehender Infrastruktur, Kleingartenangelegenheiten.

6. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Umwelt- und Naturschutz, Abfallwirtschaft, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Agenda-21-Prozess, Verkehrsplanung, Mobilität und Mobilitätswende.

7. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit

13 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 sozial erfahrene Personen im Sinne von § 116 Absatz 1 SGB XII, die nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind.

Aufgabengebiet:
Soziales, Wohnen, Gesundheit, Krankenhauswesen, Arbeitsmarkt, Inklusion, Diversität, Senior*innen, Pflegebedürftige, Migrant*innen, Aussiedler*innen.

8. Ausschuss für Schule und Sport

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:
Schulträgeraufgaben, Sport, Bäder, Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe (Werkausschuss).

9. Jugendhilfeausschuss

(gem. § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz) 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder aufgrund gesetzlicher Regelungen und satzungsgemäßer Bestimmungen der Landeshauptstadt Kiel

Aufgabengebiet:
Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse kann sich durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

Bürgerliche Mitglieder

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder sind Ratsmitglieder zu wählen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Anstelle von Ratsmitgliedern können andere zur Ratsversammlung wählbare Bürger*innen mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Zahl die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen darf. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss, dessen Mitglieder nur Ratsmitglieder sein können.

Stellvertretende Mitglieder

(3) Die Ratsversammlung wählt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Für Ausschussmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 46 Absatz 2 GO kann die vorschlagsberechtigte Fraktion jeweils vier Vertreter*innen benennen.

Vorsitzende

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertretungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Ratsversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

Zuständigkeitsordnung

(5) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung als Anlage zur Hauptsatzung beschlossenen Zuständigkeitsordnung.

§ 9 Aufgaben der Ratsversammlung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den*die Oberbürgermeister*in, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 10 Aufgaben des*der Oberbürgermeister*in

(§ 65 GO)

(1) Dem*Der Oberbürgermeister*in obliegen die ihr*ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie*Er entscheidet ferner über

1. Stundungen.
2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500.000 €, bei Grunderwerb einen Betrag von 1.000.000 € nicht überschreitet.
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 150.000 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500.000 € nicht überschreitet.
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 €.
8. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten bis zu einem Wert von 1.000.000 €.
9. Anmietung und Anpachtung von Gebäuden und Liegenschaften bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht in Höhe von 60.000 €.
10.

10.1. alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bis zu einem Wert von 500.000 € bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 50.000 € monatlich.

10.2. alle Nachtragsaufträge bei Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich

wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000,00 € nicht überschreiten.

10.3. alle Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Wert von 1.000.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 100.000,00 € monatlich.

10.4. alle Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 1.000.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100.000,00 € nicht überschreiten.

11. die Vergabe von Architekt*innen- und Ingenieur*innenleistungen bis zu einem Wert von 200.000 €.

12. Aufträge für externe Gutachten, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben oder in Verbindung mit Bauvorhaben erforderlich sind, bis zu einem Wert von 25.000 €.

13. Allgemeine Verträge bis zu einem Wert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von monatlich 50.000 €. Dies gilt nicht für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB, von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB und für Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern in den Bereichen der Kultur- und der Sozialverwaltung.

14. Vorentwürfe von Bauvorhaben, öffentlichen Grün- und Parkanlagen und Friedhöfen, wesentliche Abweichungen des Bauentwurfs vom Vorentwurf mit einer Herstellsumme bis zu einem Wert von 500.000 €, wenn sie keine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben.

(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Absatzes 2 handelt es sich um Nettobeträge.

§ 11 Ortsteile und Ortsbeiräte

(§§ 47 a, 47 b, 47 c GO)

Ortsbeiräte

(1) Es werden die nachstehend genannten 18 Ortsteile und für diese die folgenden gleichnamigen Ortsbeiräte gebildet. Das Gebiet dieser Ortsteile ergibt sich aus dem anliegenden Gebietseinteilungsplan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

1. Ortsbeirat Schilksee
   5 stimmberechtigte Mitglieder

2. Ortsbeirat Pries/Friedrichsort
   7 stimmberechtigte Mitglieder

3. Ortsbeirat Holtenau
   7 stimmberechtigte Mitglieder

4. Ortsbeirat Steenbek-Projensdorf
   7 stimmberechtigte Mitglieder

5. Ortsbeirat Suchsdorf
   9 stimmberechtigte Mitglieder

6. Ortsbeirat Wik
   9 stimmberechtigte Mitglieder

7. Ortsbeirat Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook
   11 stimmberechtigte Mitglieder

8. Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm
   9 stimmberechtigte Mitglieder

9. Ortsbeirat Mettenhof
   11 stimmberechtigte Mitglieder
10. Ortsbeirat Mitte
    11 stimmberechtigte Mitglieder
11. Ortsbeirat Russee/Hammer/Demühlen
    7 stimmberechtigte Mitglieder
12. Ortsbeirat Hassee/Vieburg
    9 stimmberechtigte Mitglieder
13. Ortsbeirat Meimersdorf/Moorsee
    5 stimmberechtigte Mitglieder
14. Ortsbeirat Wellsee/Kronsburg/Rönne
    7 stimmberechtigte Mitglieder
15. Ortsbeirat Elmschenhagen/Kroog
    9 stimmberechtigte Mitglieder
16. Ortsbeirat Gaarden
    11 stimmberechtigte Mitglieder
17. Ortsbeirat Ellerbek/Wellingdorf
    9 stimmberechtigte Mitglieder
18. Ortsbeirat Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf
    9 stimmberechtigte Mitglieder

Wahl

(2) Die Ortsbeiräte werden von der Ratsversammlung gewählt.

Vorsitz und Stellvertretung

(3) Die Vorsitzenden sowie deren*dessen erste und zweite Stellvertretung werden von den Ortsbeiräten selbst gewählt.

(4) Zu Mitgliedern der Ortsbeiräte können Ratsmitglieder und andere Bürger*innen gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürger*innen muss die der Ratsmitglieder übersteigen. Von jeder in der Ratsversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe soll höchstens ein Ratsmitglied in den Ortsbeirat gewählt werden.

Antragsrecht

(5) Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse sowie die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.

Teilnahne an Ausschusssitzungen

(6) Die*Der Vorsitzende des Ortsbeirates oder ihre*seine Stellvertretung kann an der Sitzung eines Ausschusses oder der Ratsversammlung teilnehmen, wenn der Ausschuss oder die Ratsversammlung einen Antrag des Ortsbeirates behandelt; ihr*ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Beiräte und andere Einrichtungen

(1) Zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben der Stadt bestehen Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder Belange im Sinne des § 47 d GO, insbesondere:

- Beirat für Menschen mit Behinderung
- Beirat für Seniorinnen und Senioren
- Kinder- und Jugendbeirat

(2) Neben den Beiräten nach § 47 d GO können andere Foren zur Begleitung und Beratung der Verwaltung und der Ratsversammlung sowie zur Klärung spezieller Fragestellungen eingerichtet werden.

(3) Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden durch Gesetz, Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Ratsversammlung näher bestimmt.

§ 13 Einwohner*innenversammlung

(§ 16 b GO)

Einberufung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann der*die Stadtpräsident*in bei Bedarf eine Versammlung der Einwohner*innen einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohner*innenversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohner*innenversammlung kann auch begrenzt auf einzelne oder mehrere Ortsteile durchgeführt werden.Die Formulierung des Themas muss kurz und sachlich gefasst sein. Sie darf keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten.

Tagesordung

(2) Für die Einwohner*innenversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohner*innenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohner*innenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner*innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohner*innenversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

Leitung

(3) Der*Die Stadtpräsident*in leitet die Einwohner*innenversammlung. Sie*Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner*in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohner*innenversammlung notwendig ist. Sie*Er übt das Hausrecht aus.

Ablauf

(4) Der*Die Oberbürgermeister*in und die Stadträt*innen im Rahmen ihrer Sachgebiete nehmen an der Einwohner*innenversammlung teil, berichten über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Ihnen und den Einwohner*innen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohner*innenversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Einwohner*innen abgegeben worden sind. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

Niederschrift

(5) Über jede Einwohner*innenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohner*innenversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner*innen,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohner*innenversammlung waren, den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleitung und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohner*innenversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Landeshauptstadt Kiel mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Für Gäste, Zuschauer*innen und Verwaltungsmitarbeitende sowie bei der Fragestunde für Einwohner*innen sind die gesetzlichen Rechte zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der*dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie*Er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 14a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können notwendige Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden. Alles Nähere regeln die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse und die Geschäftsordnungen und Satzungen der Beiräte.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der Ortsbeiratsmitglieder werden von der Landeshauptstadt Kiel zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Landeshauptstadt Kiel Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Landeshauptstadt Kiel auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Landeshauptstadt Kiel in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Verträge mit Ratsmitgliedern, dem*der Oberbürgermeister*in und bürgerlichen Mitgliedern

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit dem*der Oberbürgermeister*in, Mitgliedern der Ratsversammlung oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder der*die Oberbürgermeister*in beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammmung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.600 € nicht übersteigt.

(2) Das gilt auch für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

(§§ 64 Abs. 3, 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 64.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 6.000 €, nicht übersteigt, bedürfen nicht der in § 64 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 GO bestimmten Form.

§ 18 Bekanntmachungen

Allgemeine Form

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.kiel.de bereitgestellt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadtverwaltung (Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel) kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen im Rathaus aus und werden zur Mitnahme bereitgehalten.

Besonderheiten durch das Baugesetzbuch

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Ratsversammlung

(3) Die örtliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ratsversammlung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet gem. Absatz 1 Satz 1 und durch Aushang im Rathaus.

Auslegung von Plänen und Verzeichnissen

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 28. Juni 2016, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Mai 2023, Az. IV 313 - 50712/2023, erteilt.

Kiel, den 30. Mai 2023

gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung

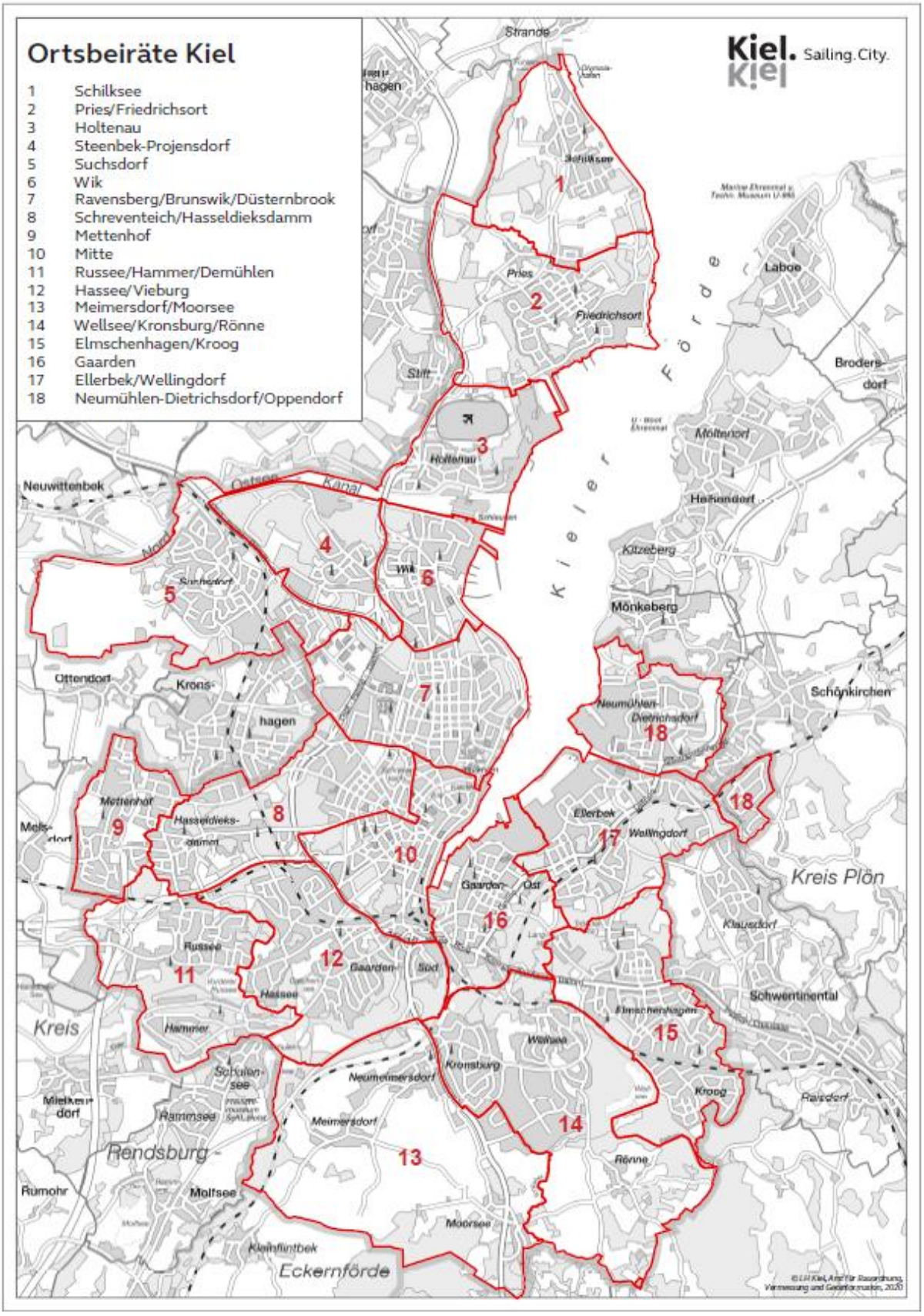

Abbildung 1 Ortsbeiratsgebiete

Zuständigkeitsordnung

der Landeshauptstadt Kiel

vom 30. Mai 2023

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2023 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Entscheidungen aller Ausschüsse

Soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Hauptsatzung, einzelnen Beschlüssen der Ratsversammlung sowie dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, entscheiden die ständigen Ausschüsse in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

1. Richtlinien, Ziele und Grundsätze für die Arbeit der Verwaltung,
2. die Vorlage von Berichten,
3. Verträge in Höhe von über 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von monatlich über 50.000 €.

§ 2 Einzelne Entscheidungen der Ausschüsse

Den ständigen Ausschüssen werden zudem folgende Entscheidungen übertragen:

a) Hauptausschuss

Hinweis: Gesetzliche Aufgaben siehe § 45 b GO, Prüfrecht siehe § 115 Abs. 1 Satz 3 GO

1. Richtlinien für die Gestaltung der Städtepartnerschaften und der sonstigen städtefreundschaftlichen Beziehungen,
2. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl des*der Oberbürgermeister*in,
3. Abgabe von Stellungnahmen für den Städtetag in wichtigen Angelegenheiten,
4. Externe Gutachten, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben oder in Verbindung mit Bauvorhaben erforderlich sind, über einem Wert von 25.000 €,
5. Entscheidungen als Werkausschuss für den Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel nach dessen Satzung,
6. Verfahrensfragen der Gremienarbeit,
7. Verfahren zur Verwendung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsbeiräte.

b) Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung

1. Alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen – sowie alle Nachträge, für die der*die Oberbürgermeister*in nach § 10 (2) Nr. 10.1 bis 4 und Nr. 11 der Hauptsatzung nicht zuständig ist,
2. Aufhebung von Ausschreibungen im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Ausschusses,
3. Vermietungen und Verpachtungen von städtischen Liegenschaften und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie über die Anmietung/Anpachtung von Gebäuden und Liegenschaften ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von über 60.000 €,

4. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten von über 1.000.000 €,
5. Stellungnahme vor der Besetzung der Stelle des*der Leiter*in der Polizeiinspektion,
6. Stellungnahme vor der Anerkennung von Werk- und freiwilligen Feuerwehren und vor deren Zurücknahme durch den*die Oberbürgermeister*in als Aufsichtsbehörde,
7. Stellungnahme vor der Bestätigung der Werkfeuerwehrführer*innen und ihrer Stellvertretungen und deren Widerruf durch den*die Oberbürgermeister*in als Aufsichtsbehörde,
8. Grundsätze zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

c) Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung

Entscheidungen als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel nach dessen Satzung.

d) Kulturausschuss

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Theater Kiel AöR und Übertragung der Dienstbezeichnung „Kammersänger*in“ und „Kammerschauspieler*in“,
2. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben.

e) Bauausschuss

1. Auslobung von Wettbewerben,
2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB,
3. Planungsrechtliche Stellungnahme analog § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Gemeindliches Einvernehmen) in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
4. Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung von Sanierungsgebieten bzw. städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 141 und 165 BauGB,
5. Vorentwürfe von Bauvorhaben, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen; wesentliche Abweichungen des Bauentwurfs vom Vorentwurf mit einer Herstellsumme von mehr als 500.000 € oder bei besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung,
6. Abschnittsbildung, Bildung von Abrechnungseinheiten, Kostenspaltung oder Vorausleistungen bei Erschließungs- und Ausbaubeiträgen,
7. Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen,
8. Erneuerungen bestehender Infrastruktur (Sanierung und Modernisierung), die keine konzeptionelle Änderung des Verkehrsraumes nach sich ziehen.

f) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Entscheidungen über alle Maßnahmen, die eine konzeptionelle Änderung des Verkehrsraumes oder der Verkehrsmittel nach sich ziehen.

g) Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit

1. Anhörung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (§ 116 Abs. 1 SGB XII),
2. Festlegung der Kriterien einer Arbeitsgruppe, die vor dem Erlass von Widerspruchsbescheiden zu beteiligen ist, und deren Besetzung (§ 116 Abs. 2 SGB XII),
3. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben,

4. Pflegebedarfsplanung,
5. Zusammenwirken mit dem Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II.

h) Ausschuss für Schule und Sport

1. Festlegung von Schulbezirken sowie Stellungnahme zur Bildung von Einzugsbereichen für Gymnasien und Gesamtschulen durch das Land,
2. Mitwirkung nach dem Schulgesetz an der Ernennung oder Versetzung von Schulrät*innen des Schulamtes Kiel und von Schulpsycholog*innen des schulpsychologischen Dienstes,
3. Förderung besonderer innovativer Sportangebote (§ 14 Sportförderrichtlinien).

i) Jugendhilfeausschuss

Hinweis: Gesetzliche Aufgaben siehe § 71 SGB VIII

1. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe oder die Übertragung an sie,
2. Planung von Kinderspielplätzen,
3. Zuwendungs- und Leistungsverträge sowie Zuwendungsbescheide mit freien Trägern im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Hauptsatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Kiel vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

Kiel, den 30. Mai 2023

gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister